

# **Gebührenordnung zur Ordnung der Kirchenmusik-D-Prüfung des Bistums Osnabrück**

## **Präambel:**

Das Bistum Osnabrück erhebt Gebühren für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen zur Ausübung des Dienstes als nebenberuflicher D-Kirchenmusiker<sup>1)</sup> des Bistums Osnabrück (Prüfungsgebühren).

## **§ 1 – Prüfungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Ablegung der Kirchenmusik-D-Prüfung beträgt 42,00 €.
- (2) Die Gebühr für eine Wiederholung der Kirchenmusik-D-Prüfung beträgt 21,00 €.
- (3) Bei Teilprüfungen im Sinne des § 9 der Ordnung der Kirchenmusik-D-Prüfung des Bistums Osnabrück wird die Prüfungsgebühr nur einmal erhoben.
- (4) Wird die Zulassung zur Prüfung versagt, werden die bereits eingezahlten Prüfungsgebühren erstattet.
- (5) Bricht der Prüfling die Prüfung ab und weist nach, dass er hierzu infolge Krankheit oder aus anderen Gründen gezwungen war, werden 50% der Prüfungsgebühr erstattet. Ohne entsprechenden Nachweis erfolgt keine Gebührenerstattung.

## **§ 2 – Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung tritt am 1. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten bisher geltende Gebührenordnungen außer Kraft.

Osnabrück, 4. September 2008

---

**Theo Paul**  
Generalvikar

<sup>1)</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen ausgenommen Geistliche in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.